



Modellprojekte

zu innovativen und alternativen Methoden der Sprachförderung

sowie

**zur Verbesserung der Sprachkompetenz und Kommunikation
in Pflegeeinrichtungen und stationären Einrichtungen
des Gesundheitswesens**

1. Ziel und Zweck der Förderung

Sprachkompetenz ist Teil der Persönlichkeitsbildung, ist Schlüssel zur Teilhabe am sozialen Leben und nicht zuletzt zur Integration in den Arbeitsmarkt. Um die Sprachkompetenz zugewanderter Menschen und von Menschen mit ausländischen Wurzeln zu fördern, hat das Ministerium für Soziales und Integration das Landessprachförderprogramm nach der VwV Deutsch erlassen.

Dieser Förderaufruf soll das Basisprogramm nach der VwV Deutsch ergänzen. In Modellprojekten sollen einerseits neue Wege zur Sprachförderung bestimmter Zielgruppen aufgezeigt werden und andererseits im Bereich der Pflegeeinrichtungen und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens die Kommunikation und Interaktion im interkulturellen und mehrsprachigen Team verbessert werden.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

- 2.1 Modellprojekt zu innovativen oder alternativen Methoden der Sprachförderung, insb. zur Erlangung von Handlungsfähigkeit unterhalb des Zielniveaus B1 , Ziel des Modellprojekts ist eine andere Art der Ansprache, Begleitung und Förderung der Sprachkompetenz von Menschen, die durch die klassischen Formen

der Sprachkurse und Sprachfördermaßnahmen nicht erreicht werden bzw. auch nach Wiederholung keinen zertifizierten Abschluss erreichen. Das Konzept soll teilnehmer-, ressourcen- und praxisorientiert sein, die Gruppe von interkulturellen Tandems geleitet werden. Digitale Lernansätze können einbezogen werden. Nr. 3.1 der VwV Deutsch gilt entsprechend.

2.2 Modellprojekt zu arbeitsplatzbezogenem und berufsgruppenübergreifendem Sprachcoaching in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens

Ziel ist die Verbesserung der (fach)sprachlichen Kompetenzen der Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im Kontext der arbeitsplatzbezogenen Anforderungen und der individuellen Lernvoraussetzungen sowie die Verbesserung der Kommunikation im Team und mit den anderen Beteiligten im Pflegesetting. Weiteres Ziel ist die Vertiefung eines gegenseitigen interkulturellen Verständnisses für die Beziehungsgestaltung im Team und in der Einrichtung, für die Aufgaben und Rollen der dort tätigen Berufsgruppen.

Zielgruppe sind Beschäftigte mit Migrationshintergrund insbesondere aus den Bereichen Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung, die zur Bewältigung komplexerer Situationen mehr sprachliche und kulturelle Sicherheit erreichen wollen. Die Teilnahme ist freiwillig, der Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus nicht erforderlich.

Die Ziele sollen durch ein integratives teilnehmer- und kompetenzorientiertes Konzept zur pädagogischen Beratung, zum Sprachcoaching und zur Begleitung der Lern- und Kommunikationsprozesse erreicht werden. Zur Einbindung in die Einrichtung und zur Unterstützung des Lernprozesses sind die direkten Vorgesetzten und die Einrichtungsleitung sowie bei Bedarf auch andere Bereiche wie z.B. Sozialarbeit, Personalmanagement, Küche und Therapie punktuell einzubeziehen. Die Umsetzung des Konzepts bedarf der Unterstützung durch die Einrichtungsleitung, die Teilnahme der Beschäftigten am Coaching bedarf der Zustimmung der Vorgesetzten und der Einrichtungsleitung.

Das Konzept soll in der Regel pro Gruppe ein Sprachcoaching von sechs Monaten vorsehen, mit im Durchschnitt drei Stunden pro Woche. Die Gruppengröße soll sich zwischen acht und vierzehn Teilnehmenden bewegen. Die Beschäftigten sind für die ersten drei Termine zu 100%, danach zu 50% freizustellen. Das Coaching ist bei der Dienstplanung zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Leitungen der Sprachangebote nach Nummer 2.1 haben pädagogische Erfahrung nachzuweisen. Je nach Ausrichtung des Konzepts ist diese Basisqualifikation durch weitere spezielle Qualifikationen zu ergänzen, insbesondere durch die Qualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ sowie eine Qualifizierung für Tätigkeiten im sozialen oder psychologischen Bereich. Das Coaching nach Nummer 2.2 setzt eine pädagogische Grundqualifikation, Erfahrung in Erwachsenenbildung und Coaching sowie interkulturelle Kompetenzen und Kenntnisse des Pflegesettings voraus.
- 3.2 Die Antragsteller haben zu bestätigen, dass den Leitungen der Sprachangebote und den Coaches ein Honorar von mindestens 35 Euro je UE während der gesamten Laufzeit gezahlt wird oder sie in einem festen Anstellungsverhältnis beschäftigt werden mit einem Bruttogehalt, das dem Honorar von mindestens 35 Euro je UE oder tarifrechtlichen Regelungen entspricht.
- 3.3 Die Modellprojekte nach Nummer 2.1 sind an drei verschiedenen Standorten oder mit drei verschiedenen Gruppen zu erproben. Die Modellprojekte nach Nummer 2.2 sind in drei Einrichtungen mit je einer Gruppe zu erproben.
- 3.4 Eine Förderung von Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, ist ausgeschlossen.
- 3.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde oder der Bewilligungszeitraum nicht eingehalten wird. Die Maßnahmen sind bis 30. September 2021 abzuschließen.
- 3.6 Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.
- 3.7 Das Sozialministerium kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.
- 3.8 Die Zuwendungsempfänger haben darauf zu achten, umsatzsteuerbefreite Angebote auszuwählen.

- 3.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Sozialministeriums gefördert wird: „Gefördert von (Logo des Ministeriums für Soziales und Integration)“.

4. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen und gemeinnützige Träger (Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten). Die Kommunen können die Zuwendungen gemäß VV Nummer 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung in Form eines Zuschusses.

- 5.2 Projekte nach Nummer 2.1 werden im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 70% der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben gefördert, jedoch höchstens mit 50.000 Euro für ein volles Kalenderjahr.

Projekte nach Nummer 2.2 werden im Wege einer Anteilsfinanzierung mit 70% der zuwendungsfähigen Sach- und Personalkosten der Konzeptentwicklung und des Coachings gefördert. Für die Durchführung des Coachings sind max. 50.000 Euro pro Einrichtung förderfähig. Die Kosten der Freistellung der Beschäftigten trägt die Einrichtung.

- 5.3 Zuwendungen unter 10.000 € werden nicht gewährt.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

- 6.2 Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufufe/>
- 6.3 Dem Antrag ist ein Grobkonzept sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Personalkosten sollten nach Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufgeschlüsselt werden.
- 6.4 Die Projektanträge sind bis 31. Juli 2020 (per Email und PDF-Scan mit Unterschrift) einzureichen beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: poststelle@sm.bwl.de

Für Rückfragen steht Herr Lottermann (Lottermann@sm.bwl.de; Tel. 0711/123-3749) gerne zur Verfügung.

- 6.5 Eine Jury, die aus Vertretungen der kommunalen Landesverbände, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvertretungen, der baden-württembergischen Krankenhausgesellschaft, der Wissenschaft und des Ministeriums für Soziales und Integration besteht, gibt Empfehlungen für die Förderentscheidungen ab. Auf Basis dieser Empfehlungen entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration über die Anträge und teilt den Antragstellern die Entscheidung mit. Die Entscheidung des Ministeriums für Soziales und Integration muss nicht begründet werden.
- 6.6 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 48, 49 und 49a Anwendung.
- 6.7 Die Verwendung der Zuwendung ist mit einem zahlenmäßigen Nachweis und mit einem Sachbericht über die Zahl der an den Maßnahmen jeweils teilnehmenden Personen, differenziert nach Geschlecht nachzuweisen. Der Sachbericht hat darüber hinaus die Besonderheit des Modellprojekts, seinen Ablauf, die Erfolgsfaktoren und Herausforderungen sowie die Wirkungen für die teilnehmenden Personen und bei Nummer 1.2 auch für die Einrichtung darzustellen.